

urheberrechtlicher Bestimmungen. Eine Ausnahme bildete der Patentschutz. Erst die verstärkte Hinwendung zur schweizerischen Eidgenossenschaft nach dem Ersten Weltkrieg und dabei namentlich der Zollanschluss Liechtensteins an das schweizerische Zollgebiet führte zu einer Übernahme schweizerischer und internationaler Regelungen in Liechtenstein.³⁸⁰ 1928 wurden verschiedene Gesetze zum Patent-, Werk-, Marken-, Muster- und Modellschutz im Landtag verabschiedet. 1959, 1972 und 1988 erfolgten Änderungen im Urheberrechtsgesetz, die von der Schweiz übernommen wurden.³⁸¹ Doch «für einmal genauso wesentlich wie die Rezeption eines ausländischen Erlasses» war nach Baur/Seeger die Nichtrezeption des Bundesgesetzes betreffend die Verwertung von Urheberrechten vom 25. September 1940 durch Liechtenstein.³⁸² Dies bedeutete, dass die Rechte liechtensteinischer und durch staatsvertragliche Regelungen auch ausländischer Urheber geschützt waren, dass aber nicht geregelt war, wer in Liechtenstein die Gebühren für die Aufführung von geschützten Werken der Urheber einkassieren sollte. Diese Frage erhielt besondere Brisanz, nachdem Radio L im Jahr 1995 seinen Sendebetrieb aufgenommen hatte und für die gesendeten Musikwerke entschädigungspflichtig wurde. Baur/Seeger gelangen in ihrer Analyse unabhängig vom Fall Radio L zum Schluss, dass es einer schweizerischen Verwertungsgesellschaft wohl freigestellt war, entsprechende Entschädigungen einzukassieren, dass dies aber einer anderen Verwertungsgesellschaft ebenfalls freigestellt sein müsste und dass es für eine schweizerische Verwertungsgesellschaft keinen Monopolanspruch geben könne, da Liechtenstein in der Bezeichnung der Verwertungsgesellschaften autonom sei.³⁸³

Diese Lücke wurde erst im Jahr 2000 geschlossen. Vorangegangen war eine Gesamtrevision des Urheberrechts und der Erlass einer Urheber-

³⁸⁰ Vgl. ausführlich die Geschichte des Urheberrechts bei Baur/Seeger 1994 und Baur u. a. 1995.

³⁸¹ Hinzu kommen staatsvertragliche Regelungen wie das Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum vom 14. Juli 1967 (Beitritt Liechtensteins am 21. Mai 1972), das Welturheberrechtsabkommen vom 6. September 1952 (Inkrafttreten für Liechtenstein am 22. Januar 1959) und die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 (Ratifikation durch Liechtenstein am 14. Juli 1967). Vgl. Baur u. a. 1995, S. 73 f.

³⁸² Baur u. a. 1995, S. 73.

³⁸³ Baur u. a. 1995, S. 92 ff.